Cageblatt eivziger

Anzeiger.

Amtsblatt des Königl. Bezirksgerichts und des Raths der Stadt Leipzig.

№ 139.

Dienstag ben 19. Mai.

1863.

Solz = Auction.

500 Stocholy : Saufen und 30 Stocholy Rlaftern follen auf bem Behaue bes Connewiger Reviers in ber Rabe bes Chauffeehaufes Donnerstag ben 21. Dai von 1/23 Ubr Rachmittage an gegen Angablung von 10 Gr. für jeden Saufen und von 1 Thr. für jede Rlafter und unter ben übrigens an Ort und Stelle befannt ju machenben Bedingungen an bie Meiftbietenben verlauft werben. - Leipzig, ben 13. Dai 1863.

Den Stadtverordneten

hat ber Rath über bie neue Bafferleitung

folgenbe Mittheilung gemacht :

u.

tabt

um.

of.

otel

sieb.

taur.

burg.

Bav.

hant.

burg,

R.

"In unferem ergebenften Communicate vom 15. Dai v. 3. hatten wir Ihnen ben Befdluß mitgetheilt, bag bas gur Ber= ftellung einer Bafferleitung für unfere Stadt erforberliche Capital burch eine Actiengefellicaft unter entfprechenber Betheiligung ber Stabtcaffe aufgebracht werben folle, und in Ihrer Antwort vom 24. Juli v. 3. ftimmten Sie biefem Befdluffe mit bem Antrage gu, baß zu biefem Zwede eine öffentliche Aufforberung erlaffen

merben folle. "Diefem Antrage entfprachen wir unterm 12. Muguft v. 3. und ftellten babei ben Schluftermin für bie gu machenben Un= erbietungen auf ben 30. November v. 3. feft. Bis zu biefem gingen bei une überhaupt vier Anerbietungen ein, von benen eine Die Erbauung ber Bafferleitung im Accord offerirte, mahrend bie übrigen brei unter gemiffen Borausfenungen nicht nur ben Bau, sonbern auch ben Betrieb unter Beschaffung bes erforberlichen Anlagecapitals ju übernehmen in Aussicht ftellten. Ueber bie Art ber technischen Ausführung ließen inbeffen fammtliche Offerten febr Bieles im Untlaren, fo bag erft weitere Mustunfte verlangt werben mußten, mas bie Unberfenbung von Ingenieurs wenigftens von einem Theile ber Offerenten gur Folge hatte, mit benen bann bas Rabere erörtert und befprochen murbe. Bierbei ergab fich, bag zwei Anerbietungen fich mit bem Doft = Linblen'ichen Brojecte in vollster Uebereinstimmung befanden, mabrent bie anberen beiben in wefentlichen Buncten hauptfachlich im Intereffe billigerer Ber= ftellung bavon abwichen.

"Hach Erledigung biefer technischen Borfragen murben bie Berhandlungen wegen ber Gelbbeschaffung, beziehentlich wegen ber Betheiligung ber Stabtcaffe babet eröffnet, allein trot ber bon uns erflarten Bereitwilligfeit einer folden Betheiligung felbft unter onerofen Bebingungen für bie Stadtcaffe, waren boch bie Berfuche ungeachtet aller Bemühungen erfolglos, und mußten wir uns leider bavon überzeugen, bag unfere bereits unterm 1. Dct. 1861 gegen Gie ausgefprochene Befürchtung, es werbe folieflich boch bie Bafferleitung auf Roften und für Rechnung ber Stadt ausgeführt werben ober gang unausgeführt bleiben muffen, vollftanbig begrunbet mar; benn alle biesfallfigen Erbietungen gingen gulett boch nur barauf hinaus, bag bie Actien weit unter pari an ben Martt gebracht werben mußten, wenn bie Stabtcaffe nicht eine entfprechenbe Binfengarantie übernehmen wollte ober bag felbft bei Begebung ber Actien unter pari boch eine Binegarantie bon 5% menigstene für bie erften brei bis fünf Betriebsjahre einzutreten haben werbe, mabrend bei minber gunftigen Bedingungen über=

haupt Beichner gar nicht ju beschaffen fein murben. "Rachdem somit die aufgetretenen Concurrenten entweber felbft bie Unmöglichteit ber Berangiehung bes Anlagecapitals ertlart hatten, ober mit ihren Bebingungen als über jebes Daß ber Annehmbarfeit binausgebenb jurudgewiefen worben maren, machten wir noch ben Berfuch, Die Allgemeine Deutsche Crebitanftalt und bie hiefigen Banthaufer für biefes Unternehmen gu intereffiren, mabrent lettere bie Anficht aussprachen, bag bas erforberliche und Babler bes Unternehmens fein murbe. Benn nun auch für Capital auf bem Bege ber Actienzeichnung nur ju fo onerofen biefen Bafferverbrauch eine anfehnliche Preisminberung witrbe eine

Bebingungen werbe erlangt werben, baß fie felbft bagu nicht einmal rathen fonnten.

"War fonach Beit und Dube, Die Bafferleitung burch bie Brivatinbuftrie ju Stande ju bringen, vergebens aufgewendet, fo erachten wir fie boch nicht für verloren, benn nur mit ihrer Gulfe war es möglich, fpateren Rlagen über Ginmifchung ber Stadtvers waltung in folche Angelegenheiten, von benen fie fich principiell fern ju halten habe, ingleichen über etwaige ungfinftige Bermal=

tungs = und Finangergebniffe bes Unternehmens icon im Boraus ju begegnen. Sonach lagt es fic aber nicht in Abrebe ftellen, baß bie Lage ber Sache nur bie Alternative geftattet, entweder auf bie Bafferleitung überhaupt zu verzichten ober biefelbe für Rech=

nung ber Stabt auszuführen. Diefe Frage hatten wir uns baber jur Entfoliegung vorzu= legen, und wenn lettere für bie Musführung ber Bafferleitung auf Rechnung ber Stadt ausgefallen ift, fo brauchen wir uns gu beren Begrundung nur auf bie weiteren Ausführungen unferer ergebenften Mittheilung vom 15. Dai vorigen Jahres ju beziehen, in welcher wir bargethan ju haben glauben, baß bie Berftellung neuer, bie gange Stabt umfaffenber Baffermerte für biefelbe nicht nur bie größte Boblthat, bie ibr erzeigt werben tann, fein murbe, fonbern wir fteben nicht an, bies auszusprechen - gerabegu eine Rothwendigfeit ift. Gegenüber biefer Ueberzeugung mußten alle erhobenen und gewiß nicht unbegrundeten Bebenten in ben Sinter= grund treten, und wir glauben nur eine Bflicht gu erfüllen, wenn

wir unferen Befdluß Ihnen jur Buftimmung empfehlen. "Deben jenen Grunden, bie wir bereits in unferer Mittheilung vom 15. Dai vor. Jahres ale für bie lebernahme ber Baffers leitung auf bie öffentliche Bermaltung fprechend und von gemich= tigen Autoritaten geltenb gemacht anführten, bie wir aber bon entgegenftebenben Unfichten für überwogen felbft erachten mußten, geftatten wir uns noch auf folgende zwei febr erhebliche Momente aufmertfam zu machen, welche erft im Laufe ber gepflogenen Berhandlungen fich bemertbar machten:

Bei Aufbringung bes Anlage = Capitale im Bege ber Actien= zeichnung wurde ber jur Berginfung tommenbe Rominalbetrag beffelben um ungefähr 20 Brocent hober ausgefallen fein, als wenn bie Stadt felbft bas Belb für bas Unternehmen beschafft und beffen Ausführung im Totalaccord bei gu leiftenber Baargablung vergiebt. Diefer Fehlbetrag, ber bei einftigem etwaigen Rudtauf bes Unterfiehmens Seiten ber Stadt von Diefer mit übernommen werben mußte, murbe im erftgebachten Falle bes Actien : Unter= nehmens burch Coursverlufte, Provifionen und bergleichen auf= gezehrt und bemaufolge bem Unternehmen felbft entgogen werben. Der Beweis für biefes Anführen liegt barin, baß biefelben Unter= nehmer im Falle bes Buftanbetommens einer Actiengefellichaft bas Anlage = Capital um ben gebachten Procentfas bober normiren gu muffen glaubten, als fie fur bie accordmeife Ausführung ber Baffermerte forberten.

Jeber britte Unternehmer ber Bafferanftalt legt für bie Rens tabilitat bes Unternehmens gang befonderes Gewicht auf Die Berwerthung einer möglichft großen Quantitat Baffer für öffentliche Breite, jo bag mithin bie Stabt einer ber bebeutenbften Abnehmer